Beromünster

Tarifordnung

5-sterne-region.ch
beromünster

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anschlussgebühren Teil Schmutzabwasser	2
Art. 2	Anschlussgebühr Teil Regenabwasser	3
Art. 3	Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr	4
Art. 4	Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse	4
Art. 5	Betriebsgebühren Teil Schmutzabwasser	4
Art. 6	Betriebsgebühren Teil Regenabwasser	5
Art. 7	Inkrafttreten	6

Die Gemeinde Beromünster erlässt, gestützt auf Art. 41 ff des Siedlungsentwässerungsreglements vom 10. Dezember 2001

Art. 1 Anschlussgebühren Teil Schmutzabwasser

1 Die Schmutzabwasserwerte (SW) werden gemäss Schweizer Norm SN 592 000, und Ergänzungen gemäss nachstehender Tabelle erhoben.

Entwässerungsgegenstand	**SW**
Autoabstellplatz in Garage oder Einstellhalle	0.10
Schulwandbrunnen / Waschrinne bis 3 Entnahmestellen Wäschezentrifuge bis 10 kg Tropfwasserrinne	0.50
Badewanne / Sitzwanne / Duschwanne Urinoir-Anschluss-Stutzen 40 bis 45 mm Wandausgussbecken Spülbecken / Doppelspülbecken inkl. Haushalt-Geschirrspülmaschine Lavabo / Doppellavabo Waschrinne 4 bis10 Entnahmestellen Waschfontäne bis 10 Entnahmestellen Haushaltwaschmaschine bis 6 kg	1.00
Bodenwasserablauf Deckel bis NW 150 mm exkl. Notabläufe	1.00
Geschirrspülmaschine Gewerbe Waschmaschine 7 bis 12 kg	1.50
Aquarium mit ständiger Frischwasserzufuhr	2.00
Klosettanlagen aller Art Ausguss Fäkalien und Putzwasser Waschmaschine 13 bis 40 kg	2.50
Bodenwasserablauf Deckel NW > 150 bis 600 mm Grossbadewanne, Saunatauchbecken Schwimmbecken bis 10 m^3	2.50
Schwimmbecken 10 m^3 - 60 m^3	5.00
Autowaschbox überdacht	5.00

2 Für die Einleitung von Reinabwasser wie ständig fliessendes Brunnenwasser, Kühlwasser und Überläufe von Wasserversorgungsanlagen in das Kanalisationsnetz wird ebenfalls eine Anschlussgebühr mittels theoretischem Schmutzabwasserwert SW, gemäss nachstehender Tabelle erhoben:

Reinabwasserquellen	**Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz** **SW**
Laufender Brunnen	2.5
Zier-, Natur- und Fischteiche mit Überlauf	2.5
Kühlwasser	5.0

3 Die Gebühr pro Schmutzabwasserwert beträgt Fr. 649.--.

4 Für Entwässerungsgegenstände, die nicht in den Tabellen in Abs. 1 oder 2 aufgeführt sind, ordnet der Gemeinderat einen Schmutzabwasserwert zu.

5 Nicht angerechnet werden Entwässerungsgegenstände in Schutzräumen.

6 Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere hohem Schmutzabwasseranfall oder hoher Verschmutzung, kann der Gemeinderat die Schmutzabwasserwerte im Maximum um 50 % erhöhen, wenn der gesamte Schmutzabwasseranfall des Betriebs weniger als 10'000 m^3 pro Jahr beträgt.

Beträgt der gesamte Schmutzabwasseranfall des Betriebs mehr als 10'000 m^3 pro Jahr, ist die Erhöhung individuell festzulegen. Bei der Bemessung der Erhöhung sind sowohl die hydraulische Belastung als auch der Verschmutzungsgrad des Abwassers zu berücksichtigen insbesondere auch im Verhältnis zum Normalverschmutzer.

Art. 2 Anschlussgebühr Teil Regenabwasser

1 Für die Einleitung von Regenabwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Diese Gebühr gilt für das gesamte Gemeindegebiet inkl. Landwirtschaft.

2 Die gebührenpflichtige Fläche setzt sich aus der gesamten befestigten Fläche (Dächer, Strassen, Zufahrten, Wege, Plätze, Arbeitsflächen, Park-, Umschlag- und Lagerplätze); abzüglich allfälliger Reduktionen zusammen.

3 Reduktionen können durch Massnahmen zur Versickerung, Retention oder durch direkte Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in einen Vorfluter geltend gemacht werden.

a) Bei einer vollständigen, oberflächlichen Versickerung mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Ablaufen über die Schulter ins angrenzende Gelände kann die ganze, von dieser Massnahme betroffene Fläche in Abzug gebracht werden.

b) Durch die Versickerung von nicht verschmutztem Wasser in Versickerungsanlagen kann an der von dieser Massnahme betroffenen Fläche ein prozentualer Abzug vorgenommen werden:

- vollständige Versickerung, kein Überlauf aus der Versickerungsanlage: Abzug von 100 % der Fläche;
- teilweise Versickerung, Anlage mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation: Abzug von 75 % der Fläche.

c) Bei fest installierten Anlagen zum vorübergehenden Rückhalt von Regenabwasser mit Überlauf in die Kanalisation (Retentionsanlagen) erlauben einen Abzug an der gebührenpflichtigen Fläche.

Pro 100 l Retentionsvolumen werden 5 m2 von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der maximale Abzug beträgt 75 % der angeschlossenen Fläche (Abzugsberechtigung ab 500 l Retentionsvolumen).

d) Bei extensiv begrünten Dächern beträgt der Abzug 75 % der Dachfläche.

e) Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden nicht zur gebührenpflichtigen Fläche gerechnet, falls die überdeckende Erdschicht mindestens eine Mächtigkeit von 0.3 m aufweist.

4 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro volle und angebrochene horizontal gemessene 10 m^2 entwässerte Fläche: Fr. 168.--.

5 Keine Befreiung von der Zahlung von Anschlussgebühren wird durch die indirekte Einleitung des Regen- und Reinabwassers über eine öffentliche Leitung in einen Vorfluter erwirkt. Die hierfür erhobenen Gebühren richten sich nach den Bemessungsansätzen gemäss Abs. 2 bis 4 dieses Artikels.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr

1 Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen der bereits bezahlten und der neu ermittelten Anschlussgebühr. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, so erfolgt keine Rückerstattung.

b) Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die zusätzlichen Schmutzabwasserwerte und die erweiterten entwässerten Flächen erhoben.

c) Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, werden die Anschlussgebühren neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Es erfolgen keine Rückerstattungen.

d) Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, so erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.

2 Die Gebührenansätze in Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 4 basieren auf dem Luzerner Wohnbaukostenindex von 119.0 Punkten (Stand Gesamtindex April 2000, Basis April 1985 = 100 Punkte). Bei einer Veränderung des Luzerner Wohnbaukostenindexes von mindestens 5 Punkten kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

3 Eine Erhöhung der Schmutzabwasserwerte um über 10 % ist meldepflichtig.

Art. 4 Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse

1 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse von 1 bis 14 Tagen wird, ausser bei Anlässen von Organisationen und Vereinen der Gemeinde Beromünster, als Gebühr 50 % eines Schmutzabwasserwertes verrechnet.

2 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse von mehr als 14 Tagen werden pro volles und angefangenes Jahr des Anschlusses 10 % der Anschlussgebühren für Schmutzabwasser gemäss Art. 1 Abs. 1 bis 5 erhoben.

Art. 5 Betriebsgebühren Teil Schmutzabwasser

1 Der Maximalansatz für die gesamten Betriebsgebühren wird gemäss § 41 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom Regierungsrat jährlich im Voraus festgelegt. Damit dürfen die Betriebsgebühren für verschmutztes Abwasser im Maximum 80 % des Maximalansatzes betragen.

2 Die Betriebsgebühr für verschmutztes Abwasser wird vom Gemeinderat jährlich aufgrund der gemäss Abs. 1 anfallenden Kosten wie folgt erhoben:

a) Die Verrechnung dieses Anteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser).

b) Die Wasserversorgung liefert die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch.

c) Der Eigentümer resp. Baurechtnehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderat Brauchwasseranlagen zu melden. Bei Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung einzubauen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgung zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangmenge entsprechende Messanlagen einzurichten haben.

d) Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte.

e) Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell erhöht, resp. gemäss Kostenverteiler des Gemeindeverbandes Abwasserrreinigung Winon bestimmt.

3 Für Reinabwasserquellen werden bei Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz ebenfalls Betriebsgebühren erhoben. Pro Reinabwasserquelle werden pauschale Betriebsbeiträge mit dem Gebührenansatz für verschmutztes Abwasser verrechnet.

Reinabwasserquelle	**Zu verrechnender Wasserverbrauch**
Laufender Brunnen	100 m³
Zier-, Natur- und Fischteiche mit Überlauf	100 m³
Kühlwasser	Effektiver Anfall
Überläufe von Wasserversorgungen	100 m³

Art. 6 Betriebsgebühren Teil Regenabwasser

1 Die Betriebsgebühren für verschmutztes und nicht verschmutztes Regenabwasser werden vom Gemeinderat jährlich zusätzlich zu den Betriebsgebühren für Schmutzabwasser erhoben.

2 Sie dürfen gesamthaft nicht höher als 2/8 der gesamten, für das verschmutzte Abwasser erhobenen Betriebsgebühren betragen, damit der vom Regierungsrat jährlich festgelegte Maximalansatz gemäss Art. 5 Abs. 1 nicht überschritten wird.

3 Die Betriebsgebühren für Regenabwasser werden proportional zu den gebührenpflichtigen Flächen der Parzellen in Rechnung gestellt.

4 Die gebührenpflichtigen Flächen berechnen sich aus der Summe der befestigten Flächen der amtlichen Grundbuchvermessung (Dächer, Strassen, Vorplätze und Wege etc.) unter Berücksichtigung eines generellen Abzugs von 30 %. Der generelle Abzug von 30 % wird für Erfassungsungenauigkeiten, kleinere Versickerungsflächen bzw. -anlagen sowie kleinere Retentionen gewährt.

5 Weitere Abzüge werden gewährt, falls die gemäss Abs. 4 berechnete gebührenpflichtige Fläche grösser als die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche ist.

6 Flächige Versickerungen und die, an Versickerungsanlagen ohne Überlauf angeschlossenen Flächen gelten als entwässerungslos. Für Versickerungsanlagen mit Überlauf und Retentionen sind die folgenden Bestimmungen massgebend:

a) Bei einer Versickerungsanlage mit Überlauf in eine öffentliche Leitung wird die angeschlossene, entwässerungslose Versickerungsfläche um 25 % reduziert.

b) Retentionen werden gemäss den nachfolgend beschriebenen Ansätzen in Versickerungsflächen umgerechnet:

- Retentionen mit Überlauf in eine öffentliche Leitung gelten pro 100 l Retentionsvolumen als 5 m^2 Versickerungsfläche, jedoch im Maximum 75 % der angeschlossenen Fläche.
- Für Retentionen ohne Überlauf in eine öffentliche Leitung gilt die gesamte angeschlossene Fläche als Versickerungsfläche.

7 Die Höhe der weiteren Abzüge bemisst sich wie folgt:

a) Wenn das gesamte anfallende Regenabwasser ohne Überlauf versickert, direkt oder indirekt über eine private Leitung in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird, erfolgt eine vollständige Befreiung von den regenabwasserabhängigen Betriebsgebühren.

b) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche zwischen 50 und 100 % der gebührenpflichtigen Fläche ist, wird eine Reduktion von 50 % der gebührenpflichtigen Fläche vorgenommen werden.

c) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche zwischen 5 und 50% der gebührenpflichtigen Fläche ist, wird eine Reduktion von 75 % der gebührenpflichtigen Fläche gewährt.

d) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche kleiner als 5 % der gebührenpflichtigen Fläche ist, erfolgt die vollständige Befreiung gemäss lit. a).

8 Die Reduktion wird durch Selbstdeklaration der Eigentümer resp. Baurechtnehmer erwirkt. Die Selbsteinschätzung für Reduktionen erfolgt ein erstes Mal bei Inkrafttreten der Tarifordnung und danach jeweils nur noch bei Mutationen, welche Auswirkungen auf den Anteil der von Versickerung oder Retention betroffenen befestigten Flächen haben. Der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer ist verpflichtet, den Gemeinderat über solche Mutationen zu informieren.

9 Der Gemeinderat behält sich allfällige Kontrollen und Korrekturen der Selbsteinschätzung vor.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beromünster, den 10. Dezember 2001

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

André Zihlmann

Der Gemeindeschreiber:

Hans Ruckstuhl

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:.....

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am:.....

Tabelle der Änderungen

zur Tarifordnung vom 10. Dezember 2001

Nr.	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	GR-Beschluss
1	03.03.2010	Art. 1 Abs. 3	geändert	Die Gebühr pro Schmutzabwasserwert beträgt Fr. 500.--[1].	03.03.2010
2	01.03.2010	Art. 2 Abs. 4	geändert	Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro volle und angebrochene horizontal gemessene 10 m^2 entwässerte Fläche: Fr. 130.--[2].	31.03.2010
3	01.03.2024	Art. 1 Abs. 3	geändert	Die Gebühr pro Schmutzabwasserwert beträgt Fr. 556.--[1].	29.02.2024
4	01.03.2024	Art. 2 Abs. 4	geändert	Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro volle und angebrochene horizontal gemessene 10 m2 entwässerte Fläche: Fr. 144.--2.	29.02.2024